

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 7. März 2002

G 5 m      Regensdorf, Zivilgemeinde Watt. Quellfassungen Sandrain und Hirschrain. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen. *Gesl. n. 1436*      *Gesl. n. 1477*

Im Auftrag der Zivilgemeinde Watt erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 8. Januar 1997 und 26. Mai 2000 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Sandrain (Fassungen Dürler sowie Marthaler) und Hirschrain. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 28. März sowie 31. Oktober 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2002 setzte der Gemeinderat Regensdorf die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 25. Februar 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Sandrain und Hirschrain gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Regensdorf. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Zivilgemeinde Watt ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Regensdorf (zur Weiterleitung an die Baudirektion) je ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassungen Sandrain und Hirschrain einzureichen.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 8. Januar 2002 festgesetzten Schutz-zonen um die Quellfassungen Sandrain (Fassungen Dürler sowie Marthaler) und Hirschrain und das entsprechende Schutz-zonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutz-zonenplan der Quellen Sandrain (Nr. 4026.1) 1:1'000 vom 28. Februar 2001;
- Schutz-zonenplan der Quelle Hirschrain (Nr. 4026.2) 1:1'000 vom 28. Februar 2001;
- Schutz-zonenreglement der Quellfassungen Sandrain und Hirschrain vom 16. Oktober 2001.

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutz-zonen im Grund-buch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheini-gung zuzustellen.

III. Die Zivilgemeinde Watt wird eingeladen, der Gemeinde Regensdorf (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für ihre Quellfassungen Sandrain und Hirschrain je ein Konzessions-gesuch bis spätestens Ende Juli 2002 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Zivilgemeinde Watt, Im Sand 7, 8105 Watt, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 840.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>900.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifa-cher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Zürich-Höngg, Postfach, 8049 Zürich);
- die Zivilgemeinde Watt, Im Sand 7, 8105 Watt;
- die Swissphoto + Vermessung AG, Dorfstrasse 53, 8105 Regensdorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 7. März 2002  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

